

JOACHIM REINHOLD

Unrechtszurechnung
und der Abbruch
rettender Verläufe

*Freiburger
Rechtswissenschaftliche
Abhandlungen*

Mohr Siebeck

FREIBURGER RECHTSWISSENSCHAFTLICHE ABHANDLUNGEN

Herausgegeben von
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Band 4



Joachim Reinhold

Unrechtszurechnung
und der Abbruch rettender
Verläufe

Mohr Siebeck

Joachim Reinhold, geboren 1979; 1999 Studium der Rechtswissenschaft in Freiburg; 2008 Promotion; seit 2004 Wiss. Mitarbeiter am Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg; seit 2008 Rechtsreferendar am Landgericht Freiburg.

Gedruckt mit Unterstützung der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Freiburg i.Br.

ISBN 978-3-16-150025-1 / eISBN 978-3-16-160437-9 unveränderte eBook-Ausgabe 2021
ISSN 1864-3701 (Freiburger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2009 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Vorwort

Die Arbeit wurde im April 2008 zu einem Abschluss gebracht. Die bis dahin entstandene Schrift wurde im Wintersemester 2008/2009 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertation angenommen.

Der Druckkostenzuschuss, den die Wissenschaftliche Gesellschaft in Freiburg mir gewährte, war eine wichtige Hilfe.

Für Rat und Unterstützung bei der Bearbeitung lateinischer Quellen ist Herrn Jürgen Mutter herzlich zu danken. Ein großer Dank gebührt Frau Marianne E. Dieterich für die Korrektur des Textes.

In vielfacher Weise bin ich Herrn Prof. Dr. Wolfgang Frisch zu Dank verpflichtet, nicht nur für die rasche Fertigung des Zweitgutachtens im Promotionsverfahren, für die Förderung zur Aufnahme in die Schriftenreihe „Freiburger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen“ und die lehrreiche Tätigkeit an seinem Institut, sondern insbesondere für die zahlreichen Diskussionen in und außerhalb seiner Seminare.

Für das Entstehen der vorliegenden Schrift nicht wegzudenken sind: Herr Prof. Dr. René Bloy, weil er lehren kann, ohne bestimmend zu sein, und mir so alle erforderliche Freiheit in meiner Arbeit ließ; meine Eltern wegen der umfassenden Unterstützung, die ich durch sie erfahren habe; Natalia Eroshkina.

Freiburg, Juni 2009

Joachim Reinhold

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Einleitung.....	1
<i>I. Abbruch rettender Verläufe, Vorschau</i>	<i>1</i>
1. Problemfeld	2
2. Weitere Fragen.....	5
<i>II. Das Vorhaben</i>	<i>8</i>
Kapitel 1: Der Begriff der Zurechnung als Form strafrechtlichen Denkens.....	11
<i>I. Zurechnungsbegriff bei Samuel Pufendorf.....</i>	<i>12</i>
1. Zurechnung und Zurechenbarkeit	13
2. Pflicht und Freiheit	20
<i>II. Zurechnungsbegriff bei Hans Kelsen</i>	<i>30</i>
1. (Periphere) Zurechnung	35
2. Zentrale Zurechnung und Zuschreibung	42
<i>III. Der (doppelte) Zurechnungsbegriff.....</i>	<i>58</i>
1. Zurechnung als Beziehung des Bewertungsergebnisses auf den Normadressaten.....	58
2. Zurechnung als Möglichkeit der Bewertung eines Geschehens durch eine Norm überhaupt.....	62
3. Imputatio facti und imputatio iuris	72
4. Zurechnungsfähigkeit und Schuld	86
<i>IV. Schlussbetrachtung.....</i>	<i>91</i>

Kapitel 2: Formale Strukturen der Unrechtszurechnung.....	96
I. Norm- und Zurechnungsregelsystem.....	97
1. Formale Funktion der Zurechnungsregel.....	98
2. Verwiesenheit einer Zurechnungsregel auf ihre Norm.....	99
II. Zur Möglichkeit einer allgemeinen Zurechnungsregel.....	117
III. Normbruch in seiner generellen Dimension.....	119
1. Zur generellen Verhaltenserwartung.....	121
2. Zum formalen Mindestmaß des Normbruchs.....	127
 Kapitel 3: Zurechnung des Geschehens als Unrechtsverhalten.....	 131
I. Zur Subjektivität des Unrechtsverhaltens überhaupt.....	131
II. Zu den Bedingungen dieser Zurechnung im Einzelnen.....	135
1. Erwartung normgemäßen Entscheidens.....	136
a. (Abstrakte) Entscheidungsfähigkeit.....	136
b. (Konkrete) Entscheidungsmacht.....	139
aa. Erfasstsein der Normwidrigkeit.....	140
bb. Bewusstsein der Entscheidungszuständigkeit.....	144
cc. Differenz zwischen Kennen und Kennenkönnen.....	146
dd. Wissen um die rechtliche Bedeutung der Umstände.....	148
ee. Der genaue Kenntnisgegenstand.....	153
2. Erwartungsenttäuschung.....	154
a. Trotzdemhandeln.....	155
b. Besondere Entscheidungsgründe und -grundlagen.....	156
3. (Rechtsfriedensstörender) Eindruck.....	159
4. Zusammengefasst.....	159
III. Zum Normsubjekt.....	160
IV. Abbruch rettender Verläufe, Teil I: Beteiligungsfragen.....	169
1. Veranlassen eines Nichttretens als (mittelbare) Täterschaft vermittels eines Unterlassenden.....	170
2. Veranlassen eines Nichttretens als Anstiftung zum Unterlassen.....	178

Kapitel 4: Zurechnung des Geschehens als Erfolg.....	189
I. Zum Erfolgsbegriff im Verhaltensnormsystem	189
II. Zu den Bedingungen dieser Zurechnung	195
1. Allgemeine und besondere Zuordnung	195
2. Allgemeiner Ordnungszusammenhang	197
III. Möglichkeitsprinzip	198
1. Exkurs: Zum Aussagegehalt kausaler Sätze.....	199
2. Strafrechtliche Positionierung	216
3. Einzelheiten	220
a. Zum gesetzmäßig Möglichen	222
b. Zur Wirklichkeit der Möglichkeit	223
4. Zusammengefasst.....	228
IV. Abbruch rettender Verläufe, Teil 2: Tatsächliche Zurechnungsaspekte	228
1. Kausalstruktur(en); differenzierte Standpunkte in der Abbruchskonstellation.....	228
2. Das tatsächliche Spezifikum der Abbruchssituation	236
3. Am Übergang zur normativen Betrachtung: Das Problem der Deliktsstruktur; Begehung(s-) oder Unterlassung(sdelikt)?	250
a. Nichtbewirkendes Tun.....	250
b. Der zweifache Sinn der Formel(n): Unterlassen(/ung)sdelikte) durch Tun (Begehen/ung).....	255
c. Pflichtgrund und Pflichtform	269
V. Verbindlichkeitsprinzip	275
1. Reflexion zum Begriff des Rechtsverhältnisses	276
2. Freiräume innerhalb normativer Relationen und ihre Grenzen....	285
a. Freiraumformen.....	285
b. Freiraumgrenzen.....	297
3. Zusammengefasst.....	310
VI. Besonderer Ordnungszusammenhang	310

<i>VII. Abbruch rettender Verläufe, Teil 3: Normative</i>	
<i>Zurechnungsaspekte</i>	312
1. Vorzufindende Standpunkte; über die Idee einer normativen Zuordnung von Rettungschancen zum Begünstigten im Allgemeinen.....	313
2. Prinzipien einfacher Fallkonstellationen.....	322
a. Vorüberlegungen und Strukturfragen; Isolierung interessierender Konstellationen	323
b. Inhibition rechtlich verpflichteter Retter	325
c. Inhibition tatsächlicher Rettungschancen	329
3. Komplexe Fallkonstellationen.....	335
a. Die (abstrakte) Berechtigung Dritter (des Rettungsmittelnehmers) an der Rettungschance.....	336
b. Abbruch selbst gesetzter Rettungschancen; über den Einwand: „Wenn ich von vornherein gar nicht da gewesen wäre, geschähe dasselbe“	347
 Schriftumsverzeichnis.....	 359
Stichwortverzeichnis.....	377

Einleitung

I. Abbruch rettender Verläufe, Vorschau

Ein Kind droht zu ertrinken. Der Vater eilt zur Hilfe. Ein Dritter hält den Vater mit vorgehaltener Schusswaffe davon ab, die Rettung zu unternehmen. Das Kind kommt um. Ein Lehrbuchfall.

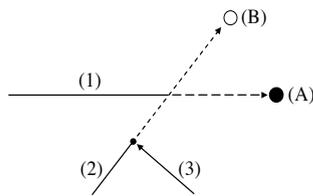
Erstens. Hat der Dritte den Ertrinkenstod des Kindes verursacht? Die Beantwortung hängt offensichtlich davon ab, was man mit diesem Verb bezeichnet wissen will. Naiv: Hätte der Dritte den Vater nicht genötigt, so hätte der Vater das Kind gerettet, das heißt, das Kind wäre nicht ertrunken, wäre am Leben, nicht tot. Dagegen: Das Handeln des Dritten ist hier nicht die einzige Bedingung für den Tod des Kindes. Hätte etwa der Vater die Rettung von sich aus aufgegeben, so wäre dasselbe zu prognostizieren. Und was wäre, wenn nur der Dritte dem Ertrinkungstod beiwohnt, der Vater aber gar nicht am Ort ist; hätte der Dritte diesen Tod auch verursacht? Welchen Unterschied macht es dann, dass er nun auf den Vater einwirkt? Kommt es überhaupt auf ein Verursachen an? – Das Erste leitet zum Zweiten über. War der Dritte verpflichtet, den Vater in seinem Vorhaben nicht zu hindern? Dies hängt sicher davon ab, unter welchen Umständen man dieses Adjektiv zuschreibt. Man könnte zunächst fragen: Macht es dazu etwa einen Unterschied, dass der Vater herbeieilt statt eines anderen beliebigen Passanten? Präzisiert man den Sachverhalt dahingehend, dass der Vater im Moment, als er bedroht wurde, gerade im Begriff war, auf das einzige verfügbare Rettungsboot zuzugreifen, dessen Eigentümer der Dritte ist, so dass er den Vater nur an dieser Anmaßung hindern wollte, ließe sich nach einer Änderung der rechtlichen Qualifikation der Handlung des Dritten fragen. Eine andere Variante wäre, dass, denkt man den Vater wiederum aus dem Geschehen fort, der Dritte selbst zur Rettung eilt, und nach ersten Bemühungen seine weitere Rettungstätigkeit aufgibt. Schließlich ist wiederum reflexiv und über diesen Zusammenhang hinaus zu fragen: Kommt es überhaupt auf eine bestimmte Pflicht an, wenn es doch jedem prinzipiell verboten ist, den Tod anderer Menschen zu verursachen. Und letztlich: Muss man doch wenigstens allgemein Hilfe leisten? – Das Zweite führt noch zu einem Dritten: Angenommen, der Dritte hätte den Vater nicht mit der vorgehaltenen Waffe gehindert, sondern ihn kurzerhand er-

schossen, so könnte man von der Differenz dieser Fälle her fragen, ob nicht im Ausgangsfall in die Betrachtung des Verhaltens des Dritten das Verhalten des Vaters einzubeziehen ist: Ist der Dritte nicht im Grunde nur zuständig für das Nichttreten durch den Vater, und ist sein Verhalten, das darauf bezogen ist, entsprechend zu qualifizieren: als Nichttreten? Man kann den Sachverhalt auch in die entgegengesetzte Richtung abwandeln: Wie wäre das Geschehen zu beurteilen, wenn der Dritte statt zu drohen dem Vater nur abgeraten hätte, das Kind zu retten? Dieses verweist wiederum auf die strafrechtsdogmatische Strukturierung des Handelns mehrerer, wenn der Eine das Unterlassen des Anderen hervorruft.

Systematisch: Es geht um den „Abbruch eines rettenden Verlaufs“. Alles vorstehend Genannte ist unter diesem Namen schon einmal problematisiert worden; manches steht ganz im Vordergrund, anderes mehr am Rande. Vorab lassen sich fünf Fragenkreise (α. bis ε.) grob skizzieren:

1. Problemfeld

α. Im Mittelpunkt der Kausalitätsdiskussion(en die richtige Formel und die Unterlassungen betreffend) stand die fragliche Konstellation nicht. Es finden sich in ihrem Kontext aber bis in neuere Zeit dazu durchaus zahlreiche Bemerkungen. Vorläufig kann das Problem an dieser Stelle folgendermaßen gefasst werden: Das Ertrinken des Kindes als Vorgang lässt sich als eine „Kausalkette“, einen „Wirkzusammenhang“ auffassen, der auf den Tod des Kindes (A) hinsteuert (1); das Handeln des Vaters als ein entsprechender Verlauf, der auf den ersten einwirkt, ihn unterbricht beziehungsweise so ablenkt, dass die Rettung des Kindes (B) als Wirkung erscheint (2). Eine dritte „Wirkbeziehung“ bildet das Eingreifen des Dritten, welche die zweite eliminiert und so der ersten Wirksamkeit verschafft (3).



Das heißt aber, dass der Dritte den Tod des Kindes durch Ertrinken nicht *bewirkt* hat. Bewirkt hat er lediglich, dass ein ihn hindernder Verlauf sich nicht realisiert (dass er nicht real hindert)¹. Allerdings ließe sich wohl das

¹ So: *Gimbernat Ordeig*, Symposium für Schönemann, S. 163, 174 f.; *Hardwig*, *Zurechnung*, S. 148; *Haas*, *Kausalität und Rechtsverletzung*, S. 217 ff.; *Kahlo*, *Das Problem des Pflichtwidrigkeitszusammenhanges bei den unechten Unterlassungsdelikten*, S. 54

Ausschalten einer „hindernden Bedingung“ in einem Komplex von negativen und positiven Bedingungen selbst als Bedingung desjenigen Ereignisses begreifen, das ohne die „hindernde Bedingung“ eintritt². Es kommt also ganz darauf an, welcher Zusammenhang zwischen dem Handeln des Dritten und dem Tod des Kindes (straf)rechtlich maßgebend ist. Das heißt, die Problematik verlässt recht schnell den besonderen Bereich dieser Konstellation und schlägt in eine allgemeine Fragestellung um. Mit ihrer Beantwortung, so möchte man vermuten, ist zugleich alles entschieden. Bemerkenswerterweise wird sich jedoch zeigen, dass die Trennlinie nicht ausschließlich entlang der „Kausalitätsbegriffe“ verläuft. Nicht jeder, der sich die Formel *ex nihilo nihil fit* zu eigen macht, zieht für den Abbruch eines rettenden Verlaufs den Schluss, das Abbruchsverhalten sei nicht „kausal“; nicht jeder, der „Bedingungsverhältnisse“ für maßgebend hält, verzichtet auf eine Differenzierung hinsichtlich der hier betrachteten Konstellation.

β. Bildet das Vorstehende eine erste Problemschicht, so ist die Frage nach der rechtlichen Bindung des Abbruchsverhaltens die zweite. Diese Schicht existiert allerdings nur solange gegenüber der ersten selbstständig, wie (vorläufig formuliert) ein normatives Kriterium neben dem gegenständlichen Verwirklichungszusammenhang zur Fixierung der Strafrechtsnormwidrigkeit angesetzt wird. Dann aber könnte an dieser Stelle gefragt werden, weshalb den Dritten, der – dies einmal vorausgesetzt – allenfalls allgemein zur Rettung (Hilfe) verpflichtet wäre, die besondere Pflicht trifft, den dem Kind zugute kommenden rettenden Verlauf unangetastet zu lassen: Legitimiert sich (und wie) im Ausgangsfall der Eingriff in die Rettung als Pflichtverletzung, die dem strafrechtlichen Tötungsverbot widerspricht? Generell: Aus welchem Grund und in welchem Maße ist man rechtlich gebunden, einem Anderen eine ihm zugute kommende Rettungschance in ihrem Verlauf zu belassen? Dabei ist auf den ersten Blick vor allem von Interesse, ob es einen Unterschied macht, dass es der zur Ret-

Fn. 57, 264; *ders.* Handlungsform der Unterlassung, S. 241 f.; *Kahrs*, Vermeidbarkeitsprinzip, S. 22; *Arthur Kaufmann/Hassemer*, JuS 1964, 156; *Maiwald*, Kausalität und Strafrecht, S. 80; *Rudolph*, Das Korrespondenzprinzip im Strafrecht, S. 107 f.; *Seelmann* in: *Nomos* Kommentar, 1. Auflage, § 13 Rdnr. 25; *ders.* JuS 1987, L 34; *Schmidhäuser*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 8/76; *ders.* Studienbuch, 5/74; *Silva Sánchez*, El delito de omisión, S. 233 ff.; *E. A. Wolff*, Kausalität von Tun und Unterlassen, S. 18.

² So: *Engisch*, Kausalität, S. 27 f.; *Dencker*, Kausalität und Gesamttat, S. 92; *Grünwald*, Das unechte Unterlassungsdelikt, S. 11 Anm. 5, 123; *Armin Kaufmann*, Die Dogmatik der Unterlassungsdelikte, S. 60; *Maiwald*, Kausalität und Strafrecht, S. 81; *Puppe*, ZStW 92 (1980), 863, 895 ff., 903 ff.; *dies.* ZStW 95 (1983), 285, 299 f.; *dies.* in: *Nomos* Kommentar, 2. Auflage, Vor § 13 Rdnr. 111; *Roxin*, Strafrecht Allgemeiner Teil I, § 11 Rdnr. 34; *Rudolphi* in: *Systematischer Kommentar*, Vor § 1 Rdnr. 43; *Samson*, Hypothetische Kausalverläufe im Strafrecht, S. 32.

tung verpflichtete Vater ist, der herbeieilt, oder ein beliebiger nicht oder verschiedenartig verpflichteter Anderer. Denn es ist sehr nahe liegend, einen Grund dafür zu benennen, die Rettungschance dem Bedrohten (dem Kind) normativ irgendwie *zuzuordnen*, um die Inhibition aus dem erlaubten Handlungsspielraum des Dritten rechtlich auszuschließen. – Diese allgemeine Problematik, die weniger beachtet ist, hat Spezialfälle, die die Diskussion ganz beherrschen. Sie lassen sich wiederum in zwei Gruppen unterteilen. Es geht einmal um die Konstellation, für welche die wesentlich auf *Armin Kaufmann* zurückgehende Bezeichnung „Rücktritt vom Gebotserfüllungsversuch“ recht üblich geworden ist³ (wobei ohne bestehendes Gebot, von dessen Erfüllung zurückgetreten wird, sich immerhin noch von einem „Rücktritt vom Rettungsversuch“ sprechen lässt⁴). In Beziehung auf den Ausgangsfall zum Beispiel: Bei Abwesenheit des Vaters revidiert der Dritte sein eigenes (schon begonnenes) Rettungsunternehmen gegenüber dem Kind. Die Streitfrage ist hauptsächlich: Welche Bedeutung hat der Umstand, dass es eine vom Retter selbst initiierte Chance ist, die er beseitigt: Dürfte er (und bis wann) über sie nicht verfügen? In der Frage nach der Berechtigung an dem rettenden Umstand, die gewissermaßen nur die Kehrseite der Zuordnung des Rettungsfaktors zum Bedrohten zu sein scheint, berührt sich diese Konstellation mit der zweiten Spezialkonstellation. Hier greift der Vater im Ausgangsfall zum Beispiel zur Rettung auf Gegenstände des Dritten zu, etwa dessen am Ufer liegendes Rettungsboot, und der Dritte handelt zur Abwehr dieses Zugriffs. Was hier offenbar besondere Aufmerksamkeit verdient, ist die Frage, ob sich nicht schon aus Notrechten des bedrohten Kindes ergibt, dass der Vollzug der Rettung vom Dritten auch mit dem eigenen Gegenstand zu dulden ist. Dies aber führt zu der weiteren Frage, wie die stattfindende Duldungspflichtverletzung für die Qualifikation des Unrechts (in diesem abgewandelten Ausgangsfall: entweder als Tötungsverbotswidrigkeit oder als Hilfspflichtverletzung) einzuschätzen ist.

γ. Die letzte Schicht betrifft Beteiligungsfragen; es ist die vielleicht am wenigsten beachtete Thematik in diesem Problemfeld. Sie ist freilich nur dort relevant, wo der rettende Verlauf Rettungsverhalten eines Anderen ist; denn dann kann der Abbruch so erfolgen, dass die Rettung (obwohl veranlasst durch den Dritten) *durch* den Retter unterlassen wird. Es können hier wiederum zwei, dieses Mal recht verschiedene Fragenkreise isoliert wer-

³ Die Dogmatik der Unterlassungsdelikte, S. 108; *Kaufmann* selbst weist in diesem Zusammenhang allerdings auf eine Stelle bei *Binding* (Normen und ihre Übertretung, Band 2, 1. Auflage, S. 451; vgl. auch *ders.* Normen und ihre Übertretung II/1, S. 568), an der die Parallele zum Rücktritt bereits ausgesprochen ist.

⁴ *Roxin* (Festschrift für Engisch, S. 380, 394) spricht hier von einem „Erfolgsabwendungsversuch“, von dem zurückgetreten wird.

den. Durch die folgende Überlegung wird der Erste begreifbar: Im Ausgangsfall, könnte man argumentieren, begehe der Dritte „die Tat“ nicht im Sinn des § 25 Abs. 1 Alt. 1 des deutschen Strafgesetzbuches „selbst“, sondern im Sinn der zweiten Alternative dieser Vorschrift: „durch einen anderen“, den Vater. Wenn nun aber weiter davon ausgegangen wird, die Vorschrift des § 25 StGB statuiere eine „Zurechnung von Handlungen“, so ließe sich behaupten, es müsse stattdessen nun ganz entsprechend die „Unterlassung“ des Vaters dem Dritten zugerechnet werden: Folglich wäre das Verhalten des Abbrechenden ebenfalls als eine „Unterlassung“, und zwar in mittelbarer Täterschaft zu qualifizieren, gewissermaßen als eine „mittelbare Unterlassungstäterschaft“. – Die andere Problematik auf dieser Stufe ergibt sich angesichts einer Variante. Angenommen, der Dritte hätte nicht mit der Waffe gedroht, sondern dem hinzueilenden Vater lediglich geraten oder vorgeschlagen, von der Rettung seines Kindes abzusehen, und dieser hätte dann – zugegebenermaßen recht konstruiert – sein Vorhaben aufgegeben, so stellt sich die Zurechnungsfrage hinsichtlich des Dritten strafrechtlich auf besondere Weise. *Armin Kaufmann* hat dagegen bekanntlich für solche Konstellationen eine Lösung vorgeschlagen, die den auch in dieser Situation enthaltenen Abbruch des rettenden Verlaufs in den Vordergrund stellt⁵. Er hat hierin zwar keine Anhängerschaft gewinnen können⁶, doch auch wenn man die „Teilnahme am Unterlassen“ für möglich hält, kann man fragen, wie sich dieses Abbruchsmoment hier (im Hintergrund) einordnet.

2. Weitere Fragen

Zwei Dinge (δ . und ϵ .) sind nachzutragen:

δ . Etwas (die Rettung des Kindes) durch Aktivität nicht geschehen zu lassen, ist zwar dort vorstellbar, wo man sagen kann, dass etwas (anderes aktiv) gehindert worden ist, das das (erste) Etwas, das nicht geschah, sonst bewirkt/bedingt hätte. Man könnte aber fragen: Ist hier etwas getan oder gelassen (unterlassen) worden? Der Sinn dieser Frage erschließt sich (erst) vor dem Hintergrund der rechtlichen Qualifikation, sofern also erwiesen ist, dass, falls hier etwas getan worden wäre, das Geschehen anders rechtlich zu beurteilen ist, als wenn bloß etwas gelassen worden wäre. Man könnte das so ausdrücken, dass das eine Mal ein Begehungs-, das andere Mal ein Unterlassungsdelikt zu prüfen sei, und sich die Zurechnungsvoraussetzungen in einer spezifischen Weise unterscheiden. – Es verbindet sich mit der Konstellation des Abbruchs rettender Verläufe eine spezifische Abgrenzungsproblematik hinsichtlich Tun und Lassen respektive hin-

⁵ Die Dogmatik der Unterlassungsdelikte, S. 193 ff.

⁶ Nur *Welzel* (Das Deutsche Strafrecht, S. 206) ist ihm gefolgt.

sichtlich der Einordnung solcher Geschehen in das Raster der entsprechenden Deliktsklassen: Begehungsdelikt/Unterlassungsdelikt. Die Formel(n) „Unterlassen(/ung/sdelikte) durch Tun (Begehen/ung)“ gehört(hören) hierher⁷; ebenso der Hinweis mancherorts, es handele sich beim Abbruch eines rettenden Verlaufs (wenigstens in den restlichen Fällen, wo also nicht durch das Tun lediglich Unterlassen ist; beziehungsweise das Tun einem Unterlassungsdelikt subsumiert wird) um ein Tun⁸. Zu dieser allgemeinen Abgrenzungsproblematik existieren bekanntlich viel besprochene Kriterien, mit denen sich die verschiedenen Fallkonstellationen betrachten und einschätzen ließen. Gleichwohl soll die Grenzziehung hier nicht derart isoliert durchgeführt werden. Der Grund ist schon genannt worden: Der Sinn jener Klassifikation erschließt sich erst vor dem Hintergrund verschiedener Strafbarkeitsbedingungen für die unterschiedenen Verhaltensklassen, so dass eine (nicht nur darstellerisch) sinnvolle Erörterung nicht von jenen zu trennen scheint. Das heißt, es steht diese Frage vielmehr stets im Hintergrund, ohne dass ihr im vorstehend umrissenen Problemfeld ein autonomer Bereich zugewiesen wird. So geht es bei den angesprochenen Beteiligungsfragen um die Selbstständigkeit der Aktivität des Einen im Verhältnis zu der von ihm hervorgerufenen Passivität des Anderen, gewissermaßen um die Aufspaltung des aktiven und passiven Moments auf zwei Individuen⁹ und ihre (auch beteiligungsdogmatische) Beurteilung. Dagegen stehen die spezifischen Kausalitätsfragen offenbar indifferent gegenüber einer Einordnung nach diesem Muster; entweder der Abbruch des rettenden Verlaufs ist mit bestimmten Folgeereignissen derart verknüpft oder er ist es nicht. Allerdings lässt die spezifische „Kausalstruktur“ der betrachteten Konstellationen die Schablone aus Tun und Lassen, Begehungs- und Unterlassungsdelikt in einem ungewöhnlichen Licht erscheinen. In dem normativen Fragenkomplex schließlich findet die Abgrenzungsproblematik vielleicht ihre eigentliche Rechtfertigung, wenn sie sich hier (vorläufig gesagt) so stellt, ob das Geschehen, welches sich als Abbruch eines rettenden Verlaufs darstellt, entweder als Missachtung einer Rettungspflicht, nämlich einen Anderen vor Gutseinbußen nicht bewahrt zu haben, oder als Zugriff auf den Güterbestand eines Anderen, nämlich (in nicht mehr tolerierter Form) bei diesem Gutseinbußen herbeigeführt zu haben, einzustufen ist.

⁷ Zu ihr unten ausführlich S. 255 ff.; speziell zu Nachweisen zu den divergierenden Bezeichnungen der Problematik, auf die der Text anspielt, unten Fn. 692.

⁸ Beispielsweise bei *Baumann/Weber/Mitsch*, Strafrecht Allgemeiner Teil, § 15 Rdnr. 31; *Kühl*, Strafrecht Allgemeiner Teil, § 18 Rdnr. 20; *Stree* in: Schönke/Schröder Vorbem. § 13 ff. Rdnr. 159; *Wessels/Beulke*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Rdnr. 701. – „Weitgehende Einigkeit“ reklamiert *Kühl* (a.a.O.); auf einige „Opponenten“ wird unten (vgl. S. 250 ff.; Fn. 691) kurz einzugehen sein.

⁹ *Engisch*, Festschrift für Gallas, S. 163, 166.

ε. Häufig ist es so, dass je mehr man eine besondere Konstellation betrachtet, desto mehr scheint sich dieses Prädikat der Konstellation (besonders zu sein) zu verflüchtigen. So ist es auch hier: Stellt man das Vermeiden in den Mittelpunkt strafrechtlicher Zurechnung, löst sich bekanntlich die Differenz zwischen Aktivität und Passivität auf. Dem Aktiven wie dem Passiven wird gleichermaßen zugerechnet, was er nicht vermieden hat, etwa weil er eine Tätigkeit nicht unterließ, wenn schon dadurch zu vermeiden gewesen wäre, oder aber weil er keine Vermeidetätigkeit aufnahm. Verschiedene Konstellationen sind derart negativ – als Nichtvermeiden – formulierbar¹⁰. Man kann hinsichtlich der hier betrachteten Abbruchkonstellation genauso verfahren und sie zum Strukturprinzip machen: Dazu müsste man nur die Möglichkeit des Einzelnen, ein Geschehen zu vermeiden, als eine Rettungschance definieren, die er selbst dadurch, dass er nicht vermieden hat, vereitelt (abbricht). Im Extremfall hieße dies, alle drei oben isolierten Verläufe im Einzelnen zu vereinigen: der gefährdende Verlauf als seine Handlung (1); die Möglichkeit, die Gefahrenrealisierung durch Unterlassen des Handelns zu vermeiden, das heißt zu retten (2); die Vereitelung dieser Rettungsmöglichkeit durch sein Handeln (3). Man gerät so in die Nähe der „Interferenztheorien“¹¹. Doch scheint es gar nicht erforderlich, den rettenden Verlauf und seinen Abbruch ins Innere auf die Aufhebung oder Vernachlässigung eines hemmenden Willens zu verlegen¹². Es

¹⁰ Dazu unten in Fn. 590 ausführlich.

¹¹ Verschiedene Versionen dieser Theoriengruppe behandelt Schwarz (Die Kausalität bei den sogenannten Begehungsdelikten durch Unterlassung, S. 31 ff.) umfänglich. – Für Kahlo (Das Problem des Pflichtwidrigkeitszusammenhanges bei den unechten Unterlassungsdelikten, S. 157 Anm. 255) beweist „die traditionsreiche Interferenztheorie zur Unterlassungskausalität, wie nahe die Parallele zwischen der Unterlassungs- und äußeren Interferenzkausalität (d.i. der Verhinderung bzw. dem Abbruch rettender Kausalverläufe) liegt“.

¹² Jene „Interferenztheorien“ waren dagegen bemüht, eine Folgeereignisse bewirkende Kraft im – offensichtlich äußerlich keine Kraft entfaltenden – Unterlassen nachzuweisen. Unter zwei Voraussetzungen – erstens, dass der Wille eine wirkende Kraft sei; zweitens, dass die Beseitigung einer entgegenwirkenden Kraft der Stärkung einer auf etwas hinwirkenden Kraft entspricht – hat man argumentiert: Die Aufhebung oder Vernachlässigung eines Willens, der auf die Verhinderung schädigender Folgen gerichtet ist, welche aus einer Vorhandlung zu resultieren drohen, entspricht der Bewirkung dieser Folgen. – Ein Beispiel: v. Buri GS 21 (1869), 189, 199 f.: „Der Handelnde hat in der vorausgegangenen Handlung den Willen, den möglichen Erfolg abzuwenden, niedergelegt, und es ist hierin eine dem Erfolg entgegenwirkende causa zu erkennen. Wenn nun der Handelnde in sich den neuen Willen erweckt hat, das Gegenteil von dem früher Gewollten zu wollen, so unterdrückt er hierdurch seinen früheren Willen und hiermit zugleich die causa, welche ihn dazu antreiben musste, der Entwicklung des schädlichen Erfolgs entgegen zu treten, um nicht wegen der Causalität seiner früheren Handlung für denselben haftbar zu werden. Die Verhinderung der Entwicklung einer entgegenwirkenden Ursache ist aber

ließe sich, sofern das Unterlassen der gefährdenden Handlung tatsächlich ein verpöntes Ereignis vermieden hätte, durchaus eine äußere Rettungsmöglichkeit und deren äußerliche Vernichtung qua Handeln behaupten. – Wie wäre dieser Verflüchtigungseffekt zu vermeiden und die fragliche Konstellation als Fallgruppe mit festen Konturen zu sichern? Zunächst könnte man dazu die „Kausalketten“ personal trennen, zwar nicht die rettende und die abbrechende (sonst schlösse man die Konstellationen aus, in denen eigenes Rettungsverhalten zurückgenommen wird), wohl aber die gefährdende von den anderen. Dem unter dem Namen „Abbruch rettender Verläufe“ (im dann: engeren Sinn) versammelten Fallmaterial müsste zu Eigen sein, dass der gefährdende Verlauf nicht durch den Einzelnen, dessen Verhalten so beurteilt ist, ausgelöst ist¹³. Man könnte weiterhin fordern, dort wo der Einzelne an der Gefahr unbeteiligt ist, müsse der rettende Verlauf noch einen gewissen (äußerlichen) Verwirklichungsgrad erreicht hat, bevor er abgebrochen wird. – Dieser Grenzbereich und die Abgrenzungsmerkmale sind im Blick zu behalten.

II. Das Vorhaben

Das Vorhaben dieser Arbeit ist nicht gering, denn es soll Strukturen strafrechtlichen Unrechts nachgegangen werden. Dies aber findet notwendig angesichts vorhandener Modelle statt. Lediglich eine Kritik im Sinn einer beurteilenden Betrachtung und Stellungnahme zum Vorhandenen zu erstellen, ist nicht beabsichtigt. Angestrebt wird vielmehr, eine komplexe Problemlage zu sezieren, um Grundlagen sichtbar zu machen, um möglichst umfassend zu verstehen. Dazu ist erforderlich, sich in den Vorzug eines

gleich einer mitwirkenden Ursache und darum erscheint die Veränderung des ursprünglichen Willens in sein Gegenteil zugleich causal.“

¹³ Für die auf Inferenzen rekurrierenden Lehren spielte das Angestoßensein des gefährdenden Verlaufs durch den Unterlassenden eine wichtige Rolle, weil (nur) insoweit als der Einzelne ihn ausgelöst hat, sein Wille, die Realisierung der Folgen zu vermeiden, rechtlich beachtlich werde und nur insofern die Aufhebung oder Vernachlässigung der hemmenden Willenskraft „verursache“ (dazu und zu darin angelegten Friktionen dieser Lehren *Welp*, *Vorangegangenes Tun*, S. 52 ff.). Wer zum Beispiel hinsichtlich einer Gefahr, die er nicht angestoßen hat – indem er bei Anderen Erwartungen in die durch ihn stattfindende Eindämmung der Gefahr erzeugt hat und durch diese Vorhandlung als „Garant“/als „negative Bedingung“ (entgegenwirkende Kraft) aufgestellt ist – rettend tätig wird und später diese rettende Tätigkeit zurücknimmt, „verursacht“ für *Binding* nicht; er hat durch die Selbstkorrektur kein Ungleichgewicht im Verhältnis der hinwirkenden und entgegenwirkenden Kräfte hergestellt (vgl. *Normen und ihre Übertretung* II/1, S. 546 ff., 553, 556, 560 ff., 566 ff.).

fremden Blicks zu versetzen¹⁴; das heißt sich von den selbstverständlichen Vorbildern zu distanzieren und sie aus einer eigenen Perspektive nunmehr zu reflektieren. Einen Standpunkt zu schaffen, nötigt dazu allgemein zu werden. Die Arbeit wird sich darin versuchen, *den* Begriff der Zurechnung zu entfalten, von dem sie sich verspricht, in ihm könnte ein System Halt finden. Sie wird von einer spezifischen Form dieses Begriffes im strafrechtlichen Denken ausgehen und daraus später Prinzipien einer Unrechtszurechnung abzuleiten versuchen. Es geht dabei aber an keiner Stelle darum, ein „überlegenes“ Modell zu schaffen. Es kommt nicht darauf an, ob dieses System, an welchem Maßstab auch immer gemessen, hinter andere zurückfällt. Es geht nur darum, ein Muster zu haben, mit dem sich Zusammenhänge herstellen lassen. Es ist indes sehr wohl dazu gefordert, dass dieses System möglichst einheitlich dasteht und sich jedes seiner Glieder auf wenige Grundsätze zurückführen lässt. Aus diesem Vorhaben resultiert auch die eigentümliche Form der Ausführungen, denn der Text selbst bildet weitgehend nur den Gedankengang ab, der die eigene Blickrichtung ausmacht, die Reflexion der vorhandenen Modelle zu den betroffenen Fragen werden in die teilweise längeren Anmerkungen gestellt; das heißt, diese sind weniger Bemerkungen oder Nachweise als vielmehr der Spiegel des Textes; es wäre nicht falsch zu sagen, es handele sich gleichsam um zwei Textebenen.

Die Betrachtung des „Abbruchs rettender Verläufe“ ist Mittel zum Zweck dieses Vorhabens. Es bietet dieses Problemfeld, weil es gleich mehrere strafrechtsdogmatische Kategorien berührt, genügend Anlass, die Unrechtsstrukturen in einem umfassenderen Sinn zu reflektieren; das heißt, es ist Gelegenheit, die angesprochenen Kategorien „Kausalität“, „Pflichtstellung“, „Beteiligung“ und „Unterlassen“ im Zusammenhang zu begreifen. Es schafft hierfür einen Rahmen. Umgekehrt hat das folgende Unternehmen auch eine Funktion für dieses unter dem Namen „Abbruch rettender Verläufe“ versammelte Material. Ist diese Problematik Anstoß zu allgemeinen Fragen, so stellt das Vorhaben umgekehrt ein Instrumentarium bereit, um vorhandene Lösungsstrategien zu den Konstellationen zu be-

¹⁴ Brecht begreift diesen Effekt der Verfremdung als Element seiner Theatertheorie, der zugleich weit darüber hinaus greift: „Es ist lediglich eine Methode, das Interesse auf das zu Beschreibende zu konzentrieren, es interessanter zu machen. Die Wissenschaftler machen das seit langer Zeit, wenn sie bestimmte Erscheinungen (die Schwingungen von Pendeln, die Bewegung von Atomen, den Stoffwechsel von Infusorien in einem Wassertropfen und so weiter) betrachten und der Betrachtung zuführen. Um das Ding zu begreifen, tun sie, als begriffen sie es nicht; um Gesetze zu entdecken, bringen sie die Vorgänge in Gegensatz zu überkommenen Vorstellungen; dadurch arbeiten sie das Krasse. Besondere der eben studierten Erscheinung heraus. Gewisse Selbstverständlichkeiten werden so nicht selbstverständlich, freilich nur, um nun wirklich verständlich zu werden.“ (Neue Technik der Schauspielkunst, in: Schriften zum Theater 3, S. 151, 183).

greifen und solche zu entwickeln. Immer dann, wenn die Betrachtung hinreichend vorangeschritten ist, wird auf die bezeichneten Fragenkomplexe zurückzukommen sein. Dazu folgende Übersicht:

Abbruch rettender Verläufe, Teil 1: Beteiligungsfragen	Fragenkomplex: γ	S. 169 ff.
Abbruch rettender Verläufe, Teil 2: tatsächliche Zurechnungsaspekte	Fragenkomplex: α	S. 228 ff.
Abbruch rettender Verläufe, Teil 3: normative Zurechnungsaspekte	Fragenkomplex: β	S. 312 ff.

Stichwortverzeichnis

- Abbruch eines rettenden Verlaufs
- Abgrenzungen 7 f., 243 ff., Fn. 667, 248 ff., 324 f., 346 f., Fn. 926, 347 ff., Fn. 931
 - als Anstiftung zum Unterlassen 178 ff., *siehe auch* ebendort
 - als ein Problemfeld 2 ff.
 - als Inhibition rechtlich verpflichteter Retter (normative Zuordnung) 325 ff., *siehe auch* ebendort
 - als Inhibition tatsächlicher Rettungschancen (normative Zuordnung) 329 ff., *siehe auch* ebendort
 - als Täterschaft vermittelt eines Unterlassenden 170 ff., *siehe auch* ebendort
 - Beteiligungsfragen 169 ff., *siehe auch* Anstiftung zum Unterlassen *und* Täterschaft vermittelt eines Unterlassenden
 - durch den Retter 347 ff., *siehe auch* omisio libera in causa *und* Rettungsversuch
 - Kausalstruktur 228 f., 236 ff., *siehe auch* ebendort
 - tatsächliches Spezifikum 236 ff., 243, 346 f., 347 f.
 - und das Schema von Begehungs- und Unterlassungsdelikt 250 ff., *siehe auch* ebendort
 - und das Schema von Tun und Unterlassen, *siehe* ebendort
 - und die abstrakte Berechtigung Dritter an der Rettungschance 336 ff., *siehe auch* ebendort
 - weitere resultierende Rettungspflichten (Ingerenz/Übernahme einer Schutzfunktion) 252, Fn. 825
 - Zurechnungskriterien (normative), vorzufindende, *siehe* ebendort
- abgeleitetes Unterlassungsdelikt Fn. 493, 174, 251
- abstrakte Berechtigung Dritter (des Rettungsmittelinhabers) an der Rettungschance Fn. 716, 336 ff.
- Duldungspflichtverletzung als Zuordnungsgrund 268, 337 ff., 342 f.
 - Einordnungsversuche in das Schema von Tun und Unterlassen 267 f.
 - Zuordnungsprinzip dieser Fällen 342 f., 343 ff.
- Adressatenproblem Fn. 133, Fn. 264, Fn. 445
- alethische Strafrechtskonzeption Fn. 358, Fn. 782
- Annäherungsthese(n), Verhältnis von Ober- und Untersatz 98, 101 ff.
- Anstiftung zum Unterlassen 178 ff., 263 in Fn. 716
- als bloße Abstiftung von der Normerfüllung (Armin Kaufmann) 183 f.
 - das Abstiftungsmoment als Abbruch eines rettenden Verlaufs 185 f.
 - ihre konstruktive Unmöglichkeit für Armin Kaufmann 180 ff., Fn. 512
- applicatio legis ad factum Fn. 275, 74, 77
- Bedeutungskennntnis, rechtliche, *siehe* Kennntnis
- Bedingungsanalyse
- inus-Bedingung (Mackie) 205 f.
 - negative Bedingung 205, 216, Fn. 588, 229, 238, 240, 354 in Fn. 946, *siehe auch* ebendort
 - Pluralität der Bedingungskomplexe 205 f., Fn. 587, Fn. 946
 - und Verlaufshypothese 209, 216 ff., 354 in Fn. 946
- Befugnis (als Position im Rechtsverhältnis) 292 f., 294
- Beherrschbarkeit des Körpers 226 f., 228, Fn. 869

- Beihilfe zum Unterlassen Fn. 503
- Berechtigung (als Position im Rechtsverhältnis) 288, 293, Fn. 808, 300
- Bestimmungsfunktion (der Norm), *siehe* Norm
- Bewertungsfunktion (der Norm), *siehe* Norm
- Bewirkenskausalität
- als Beharrlichkeit (der Gegenstände) 209 ff.
 - als Rechtsverletzungsmaßstab (Haas) 278 ff.
 - aus Freiheit (Spontanität) 209, 212 f.
 - im Verhältnis zur gesetzmäßigen Erklärung 209
- Conditio-sine-qua-non-Formel Fn. 585, Fn. 587, 233
- Delikttaufbau und Zurechnungsbegriff 78 f., Fn. 302, 89 f., Fn. 469, Fn. 593
- Determinismus und Indeterminismus 12, 59, 60
- Dualismus von Staat und Recht (bei Kelsen) 34, 42, 45 ff., Fn. 190, 48, 53
- Duldungspflichtverletzung
- als Zuordnungsprinzip (bei Inhibition einer Rettungschance durch den an ihr abstrakt Berechtigten) 268, 337 ff., 342 f.
 - ihr normativer Charakter 339 ff., 342 f.
- Eindruck (rechtsfriedensstörender) 159, 160
- Einheit der Rechtsordnung (bei Kelsen), *siehe* zentrale Zurechnung
- Einheitstätersystem 166 ff., Fn. 481
- entia moralia (Pufendorf) 20 ff., 60
- als moralische Qualitäten der Handlung 23 ff., 25, 26
 - ihr Zweck 21
 - ihre Einteilung 22
- Entscheiden/Entscheidung Fn. 426
- rollenwidrig/rollenkonform, *siehe* rollenwidriges Verhalten
- Entscheidungsfähigkeit (abstrakte) 136 ff., 160
- Entscheidungsgründe und -grundlagen, besondere 157 f.
- Entscheidungsmacht (konkrete) 139 ff., 160, *siehe auch* Kenntnis
- Entscheidungsträgerschaft (M. Heinrich) Fn. 478
- Entscheidungszuständigkeit
- Bewusstsein der 144 ff., 160
 - und Entscheidungsmacht 161
- Erfasstsein der Normwidrigkeit (des Geschehensverlaufs) 140 ff., 303 in Fn. 812, *siehe auch* Kenntnis
- Erfolg 128, 189 ff.
- als formales Mindestmaß des Normbruchs 128, 189
 - als räumlich-zeitlich vom Verhalten abgetrenntes Ereignis 192
 - sein Begriff im Verhaltensnormsystem 189 ff.
- Erlaubnis (als Position im Rechtsverhältnis) 288 ff., Fn. 792, Fn. 793, 294
- Eventualvorsatz Fn. 459
- ex-ante-Perspektive 64, 140 f.
- Fahrlässigkeit Fn. 458, 150 ff. in Fn. 459, Fn. 525, Fn. 590, 306 f. in Fn. 816
- bewusste und unbewusste 151 f. in Fn. 459
- formales Mindestmaß des Normbruchs, *siehe* Normbruch
- Freiheit Fn. 236
- als Eigenschaft des Willens 20 f., 23 f., 26 f., 28, 54, 57, 60, 66, Fn. 598
 - als Spontanität 212 f.
 - äußere 284, 287 f. in Fn. 790
 - natürliche/physische/tatsächliche 20, 24, 28, Fn. 107, 54, 66, Fn. 598
 - negative Fn. 236, Fn. 794
 - normative 29, 54, 57, 59, 61, 66, Fn. 598
 - unbewehrte und bewehrte (Alexy) 290 f., Fn. 808, 300
 - und normative Ansprechbarkeit, *siehe* ebendort
 - und Normgemäß-sein-können der Tatsachen 58 f., 61
 - und Selbstbestimmung Fn. 236, Fn. 789, Fn. 794
 - und Zurechnungs(end)punkt, *siehe* ebendort
- Freiraum, *siehe* normativer Freiraum

- Freistellung (als Position im Rechtsverhältnis), *siehe* Erlaubnis
- Gebot 252 ff., 269 f., Fn. 743
- Verletzung durch Tun 258, 261, 262, 271, Fn. 746
- Gebotserfüllungsversuch, *siehe* Rettungsversuch
- generelle Verhaltenserwartung 68 ff., 97, 119 f., 121 ff., 131 ff., 135 f., 149 f. in Fn. 459, 226
- Ausdruck ihrer Enttäuschung 154 ff., 160
 - Bedingungen ihrer Vergegenwärtigung 136 ff., 160
 - im Verhältnis zur Erwartung innerhalb von Rechtsverhältnissen Fn. 443, Fn. 596, Fn. 812
 - und individuelle Verhaltenserwartung 68 ff., 97, 119 f., 149 f. in Fn. 459
- Gesetzespositivismus Fn. 385
- Handlungsbegriff (strafrechtlicher) 68 in Fn. 264
- finaler 68 in Fn. 264, 131 ff., Fn. 440, Fn. 529
 - kausaler 68 in Fn. 264, 89
 - negativer 221 in Fn. 590
 - (Unrecht und Schuld) umfassender 68 in Fn. 264, Fn. 267, Fn. 426
- Hermeneutik 99 ff., 110 f., 112 ff.
- ihr Zirkel als Spirale (Hassemer) Fn. 376
- hypothetische Verläufe, *siehe auch* Bedingungsanalyse
- normativer Entlastung durch sie 353 ff., 354 f. in Fn. 946
 - Verbot ihres Hinzudenkens bei der Kausalitätsprüfung (Spendel) 217, Fn. 587
- impossibilium nulla obligatio est, *siehe* Möglichkeitsprinzip
- imputatio, *siehe* Zurechnung
- imputatio actualis (Pufendorf) 13, Fn. 20, 72, 75 f., Fn. 282
- ihre Arten 14 ff.
- imputatio facti Fn. 40, 72 ff., 90
- imputatio iuris Fn. 40, 72 ff.
- als Zurechnung zur Schuld/zum Verdienst 79 f., 82 ff., 86 ff.
 - und (moderner) Schuldbegriff 86 ff.
- imputativitas (Pufendorf) 13, 16 ff., 64, 72, 75, Fn. 282
- Indeterminismus und Determinismus 12, 59, 60
- Ingerenzpflicht wegen Abbruchs eines rettenden Verlaufs 252, Fn. 825
- Inhibition rechtlich verpflichteter Retter 324, 325 ff.
- Zuordnungsprinzip dieser Fälle 326 ff., 329
- Inhibition tatsächlicher Rettungschancen 324, 329 ff.
- Zuordnungsprinzip dieser Fälle 332 ff., 334 f.
- Interferenztheorie(n) 7, 244
- inus-Bedingungen (Mackie) 205 f., *siehe auch* Kausalitätsanalyse
- kausale Sätze, singuläre/einfache
- Aussagegehalte (Zusammenhang Z_1 bis Z_3) 215 f.
 - im Verhältnis zu kausalen Regularitäten 200 f., 206 ff., 213 f.
- Kausalität
- als Bewirken, *siehe* Bewirkenskausalität
 - als gesetzmäßige Erklärung 216 ff., *siehe auch* Bedingungsanalyse
 - und *Conditio-sine-qua-non*-Formel Fn. 585, Fn. 587, 233
 - und Freiheit (Spontanität), *siehe* Bewirkenskausalität
 - und funktionale Erklärung 199 ff.
- Kausalitätsanalyse mittels kontrafaktischer Konditionale bei Mackie 202 ff.
- Kausalitätsprinzip und Zurechnung(sprinzip) 30, 32, 40, 41 f., 54, Fn. 229, 56 f., 59, Fn. 580
- Kausalitätsprüfung, strafrechtliche Fn. 589, Fn. 593
- Kausalstruktur des Abbruchs eines rettenden Verlaufs 228 f., 236 ff.
- im Verhältnis zur „Kausalität der Unterlassung“ 229 ff., 242 f., 250
 - negative Bedingung 216, 229, 235, 238 f., 240 f.
 - prognostisches/hypothetisches Moment 233 f., 237 f., 239, 241
- Kenntnis

- der Gefahr (des Eintritts einer tatbestandsmäßigen Normgutbeeinträchtigung) 141 f., Fn. 449, 148 f. in Fn. 459, 160, 303 in Fn. 812
- der rechtlichen Bedeutung 148 ff.
- im Verhältnis zum Kennenkönnen 146 f.
- und Stellungnahme-/Ernstnahmementment Fn. 459
- Kompetenz (als Position im Rechtsverhältnis), *siehe* Befugnis
- Kompetenznorm 291 ff., Fn. 803, 308 in Fn. 816
- Konditionalanalyse, *siehe* Bedingungsanalyse
- kontrafaktische Konditionale 202, 207 f., Fn. 587, *siehe auch* Kausalitätsanalyse

- mittelbare Täterschaft Fn. 476, 176 f.
- mittelbare Unterlassungstäterschaft
 - als Frage nach der Relevanz von Drittverhalten für das Unterlassungsunrecht Fn. 502
 - als Veranlassen eines Unterlassens 170 ff., 175 f.
 - als Verhinderung des Rücktritts vom Versuch (Schroeder) 171 ff.
 - zwei (durch sie bezeichnete) Problemkreise 177 f. in Fn. 502
- Möglichkeitsprinzip 197, 198 ff., 216, 228, 310 ff.
 - als Vermeidbarkeit 216, 220 ff., *siehe auch* ebendort
 - im Verhältnis zum Aussagegehalt kau-saler Sätze 216 ff.
 - normativer Freiraum in tatsächlicher Hinsicht 197, 198 f., 216
 - und das gesetzmäßig Mögliche 222 f., 228
 - und Wirklichkeit der Möglichkeit 223 ff., 228, Fn. 869

- Naturalismus Fn. 245
- Naturngesetz
 - und Rechtsgesetz bei Kelsen 35, 36 ff.
- negative Bedingung, *siehe* Bedingungsanalyse
 - als Gegenwirkung 238 f.
 - zwei Denkweisen Fn. 649
- Norm
 - allgemeine Tatbestandsstruktur 117 f.
 - als norma bei Pufendorf 21, 26 ff.
 - Dimensionen (generelle/individuelle) 67 ff., 80, 97, 119
 - Freiraumfunktion, *siehe* normativer Freiraum
 - Funktionen, Bestimmungs- und Bewertungsfunktion 26, 62, Fn. 249, 67 ff., 264
 - im Verhältnis zum Rechtssatz bei Kelsen 35 f., Fn. 144
 - strafbewehrte 119, 121, Fn. 422, 153, 157 f., 168 in Fn. 480, 198, 275, 276, 304 ff., 307 in Fn. 816, 308 in Fn. 816, 310 ff., 312, 329, 338, 355 in Fn. 946
 - und Naturngesetz 27, 28 f., 41, 58 f.
 - normative Ansprechbarkeit 223 ff., Fn. 596, Fn. 601, Fn. 812, 326 f.
 - im Verhältnis zur Rollenerwartung Fn. 596, Fn. 812
 - normativer Freiraum Fn. 236, 119 f., 127 ff., 142 f., 166, 189, 195 f., 197
 - als Positionen innerhalb des Rechtsverhältnisses 276 ff., 283 f., 297, 301, 310, 342 f.
 - ausgleichende Betrachtung/Ausgleichsprinzipien 129 f., 193 f., Fn. 601, 303 f., 305 in Fn. 815, 342
 - Form im Verhaltensnormsystem 296 f., 301 ff., 305 f. in Fn. 815, 342 f.
 - Formen (Freiraum F₁ bis F₄) 285 ff., 294 f.
 - Grenzen durch Inhaltsbestimmung 298 ff., 301 ff., 305 in Fn. 815, 310, 342 f.
 - in concreto (Verbindlichkeitsprinzip) 198, 276, 310
 - in tatsächlicher Hinsicht (Möglichkeitsprinzip) 197, 198 f., 216, 228
 - Kollision mit anderen 290 f., 300 f.
 - Reziprozität 283 f.
 - Normbruch
 - formelles Mindestmaß des 119 f., 127 ff., 189
 - in genereller Dimension 119 ff.,
 - Konstituenten des 119 f., Fn. 469, 161
 - strafbewehrter 119, 168 in Fn. 480, 198, 276, 304 ff., 307 in Fn. 816, 310 ff., 312, 338, 355 in Fn. 946
 - Normenkomplex (als Person bei Kelsen) 44 f., 50, 53

- Normentheorie(n) Fn. 529, 308 in Fn. 816
 Normgut Fn. 416
 Normgutbeeinträchtigung, verhaltensmäßige und tatbestandsmäßige 118 f.
 Normstabilisierung (durch Zurechnung) 59, 61 f., Fn. 247, 66 f., 80, Fn. 419, Fn. 598
 Normsubjekt/-subjektivität Fn. 445, 160 ff.
 – als (besonderes) Problem 162 ff.
 – auf der Ebene der Zurechnung als Erfolg 161, 166, 168 f., Fn. 481, 179 in Fn. 502, 186 f., 335
 – auf der Ebene des Unrechtsverhaltens 161, 162 ff.
 – und Entscheidungsmacht 161
 Normwidrigkeit, als etwas von der Pflichtwidrigkeit verschiedenes Fn. 264, Fn. 355
 Notstandsduldungspflicht, *siehe* Duldungspflichtverletzung

 omissio libera in causa, als Abbruch eines rettenden Verlaufs 244 ff., 248, Fn. 716

 periphere Zurechnung (Kelsen) 33 f., 35 ff., Fn. 275
 – und zentrale Zurechnung 33 f., Fn. 121, 56
 – und Zuschreibung 42, 55, 56
 Person
 – ihr Begriff bei Kelsen 32, 44 f., 48, 50 f., 53 f.
 – und Rolle 123
 – Wortgeschichte Fn. 425
 Personifikation (durch Zurechnung bei Kelsen) Fn. 113, 32, 34, 42, 44 f., 46 f., 50 f., 53, 56
 Pflicht
 – als obligatio bei Pufendorf 26 f.
 – ihr Begriff bei Kelsen Fn. 168, Fn. 201, Fn. 357
 – und Anspruch 281 ff., 326 f., 356 f., Fn. 949, *siehe auch* normative Ansprechbarkeit
 – Wesen der rechtlichen Fn. 453, 284, Fn. 790
 Pflichtwidrigkeit Fn. 264, 92 ff., *siehe auch* Pflicht und Normwidrigkeit

 Radfahrer-Fall Fn. 815

 Rechtsgüterschutz Fn. 416, 283, Fn. 949
 Rechtsphänomenologie 107 ff.
 Rechtspflicht, *siehe* Pflicht
 Rechtssatz
 – als hypothetisches Urteil bei Kelsen 35, Fn. 129, 36 ff.
 – und Rechtsnorm bei Kelsen 35 f., Fn. 144
 Rechtssubjekt
 – sein Begriff bei Kelsen 43 f., 50, 53
 – und Rolle Fn. 596, Fn. 812
 Rechtsverhältnis
 – als Produkt einer Leistung (Anerkennung/Selbstbestimmung) 284, Fn. 789
 – als Raum unbedingten Erwartens 282 f., 356 f., Fn. 949
 – normative Freiräume innerhalb des 276 ff., 283 f., 297, 301, 310, 342 f.
 Rettungschance
 – abstrakte Berechtigung Dritter an ihr, *siehe* ebendort
 – durch rechtlich verpflichtete Retter, *siehe* Inhibition rechtlich verpflichteter Retter
 – ihr Herausgetretensein als tatsächliches Spezifikum der Abbruchkonstellation 243, 346 f., 347 f.
 – „natürliche“ und durch Retterverhalten gegebene 323 f.
 – selbst gesetzte, *siehe* Rettungsversuch
 – tatsächliche, *siehe* Inhibition tatsächlicher Rettungschancen
 Rettungsversuch, Rücktritt vom 243, Fn. 716, 347 ff.
 – Einordnungsversuche in das Schema von Tun und Unterlassen 265 ff.
 – Stadien im Verwirklichungsgrad der Rettung (unbeendeter/beendeter Rettungsversuch) 243 f., 246 ff., 347 f.
 – und der Einwand, es wäre dasselbe bei anfänglicher Untätigkeit eingetreten 266 f., 351 ff., 357
 – und hypothetischer Verlauf 352 f.
 – Zuordnungsprinzip dieser Fälle 347 f., 357
 Rolle Fn. 264, 70 ff., 121 ff., Fn. 596, Fn. 812
 – soziale 121, Fn. 422, 302 in Fn. 812
 – strafrechtliche Fn. 422
 – und Mensch 226

- Rollenerwartung, *siehe* generelle Verhaltenserwartung
- rollenwidriges Verhalten 124, 125 ff., 131 ff., 135 f., 136 ff., 149 f. in Fn. 459, 154 ff.
- Rücktritt
- vom Rettungsversuch/Gebotserfüllungsversuch, *siehe* Rettungsversuch
 - vom Versuch, seine Verhinderung, *siehe* ebendort
- Sanktionsnorm 93 in Fn. 355, Fn. 451, 308 f. in Fn. 816
- Schema von Begehungs- und Unterlassungsdelikt, Einordnung der Abbruchskonstellation 250 ff.
- als Begehungsdelikt 254, Fn. 691
 - als dritte Form der Tatbestandsverwirklichung (Gimbernat) 250 ff.
 - als Unterlassungsdelikt 255 in Fn. 691
- Schema von Tun und Unterlassen
- doppelter (formaler/materialer) Sinn im Hinblick auf Verhaltensnormen 269 ff., 272 ff.
 - Einordnung der Abbruchskonstellation als nichtbewirkendes Tun 250 ff., 254
 - Einordnungsversuche des Abbruchsverhaltens bei abstrakter Berechtigung an der Rettungschance 267 f.
 - Einordnungsversuche des Rücktritts vom Rettungsversuch 265 ff.
 - und das Schema von Eingriff und Leistung Fn. 688, 256 f., 265 ff., Fn. 726, 272
- Schuld 69 f., 76 f., 78, 79 f., 86 ff., 97, 119, 120, 149 in Fn. 459, Fn. 469, 213, *siehe auch* imputatio iuris
- Selbstbewusstsein/-verständnis Fn. 426, Fn. 789
- Sonderwissen 302 in Fn. 812
- Staat, *siehe* Dualismus von Staat und Recht (bei Kelsen)
- Steuerungsfähigkeit (des Körpers) 226 f., 228, Fn. 869
- strafbewehrte Verhaltensnorm, *siehe* Norm
- ihr Zusammenstehen mit anderen Verhaltensnormen 304 ff., Fn. 816
- Strafzwecke Fn. 247, 93 in Fn. 355, Fn. 416, Fn. 430
- Subjektives Recht, *siehe* normativer Frei-
raum *und* Rechtsverhältnis
- als physikalischer Raum bei Haas 277 ff., 281
 - als Reflex objektiven Rechts bei Kelsen 42 f., 48, 49 f., 53
- Täterschaft vermittelt eines Unterlassenden 170 ff.
- als (vermeintlich) mittelbare Täterschaft 176 f.
 - als (vermeintlich) mittelbare Unterlassungstäterschaft 170 ff., *siehe auch* ebendort
- Tatbestandsvorsatz, *siehe auch* Vorsatz
- als normatives Konzept Fn. 437, Fn. 459
 - seine finalistische Konzeption Fn. 437
- Tatherrschaft Fn. 478
- Tatsubjektmerkmale, besondere, *siehe* Vorsatz
- Teilnahme Fn. 477
- am Unterlassungsdelikt, *siehe* Anstiftung zum Unterlassen *und* Beihilfe zum Unterlassen
 - Normstruktur 168 in Fn. 480
- Teilnehmerdelikt, Lehre vom Fn. 480, Fn. 522
- Trotzdemhandeln (als Ausdruck der Gleichgültigkeit gegen die Verhaltenserwartung) Fn. 463, 155, 160
- Tun, *siehe* Schema von Tun und Unterlassen
- Typus/Typuskonzeptionen 101, Fn. 378
- Unrecht, *siehe auch* Unrechtsverhalten *und* Unrechtszurechnung
- als Bruch der Verhaltensnorm in ihrer generellen Dimension 120
 - als (nur) eigenes Fn. 480
 - Begriff bei Kelsen 37, Fn. 136
 - durch Naturereignisse Fn. 264, 91, 278, 326
 - objektives Fn. 264, 87, 89 f., 132, 277 ff., 281, 316, 326, 330
 - und Pflichtwidrigkeit Fn. 264, 92 ff.
 - und Schuld Fn. 264, 69 f., 78, 97, 119, 149 f. in Fn. 459, Fn. 469
- Unrechtselemente, subjektive 71, 89 f., 131 f., Fn. 437

- und besondere Schuldmerkmale Fn. 469
- Unrechtsverhalten 126, 131 ff.
- als intersubjektiver Sachverhalt/Ausdruck/Äußerung 126 f., 134 f., 159
- Subjektivität des 131 ff.
- Unrechtszurechnung, Stufen der 120, Fn. 452, 160, 192 f.
- untauglicher Versuch Fn. 452, 159
- Unterlassen, *siehe* Schema von Tun und Unterlassen
- Unterlassen(/ung/ungsdelikte) durch Tun (Begehen/ung) 183 in Fn. 512, 255 ff., 262 ff., 264 ff., 273, 275
- bei Adolf Merkel 256 ff., 261
- bei v. Overbeck 258 ff.
- der zweifache Sinn der Formel(n) 261, 262 ff., 269, 351
- subordinierte Fallgruppen Fn. 716
- Unterlassungsdelikt, *siehe* Schema von Begehungs- und Unterlassungsdelikt
- abgeleitetes Fn. 493, 174, 251
- Teilnahme am, *siehe* Anstiftung zum Unterlassen *und* Beihilfe zum Unterlassen
- Unterlassungstäterschaft, *siehe* mittelbare Unterlassungstäterschaft
- als Tertium (neben aktiver Beteiligung) 179 f. in Fn. 502
- Veranlassen des Nichttretens 169 ff.
- als Täterschaft, *siehe* Täterschaft vermittelt eines Unterlassenden
- als Teilnahme, *siehe* Anstiftung zum Unterlassen
- durch vis absoluta 172, Fn. 489, Fn. 490, 327 f.
- Verbindlichkeitsprinzip 198, 275 ff., 310, 310 ff.
- als Ausschlussprinzip 198, 276, 307 in Fn. 816, 310 f.
- Verbot 252 ff., 269 f., Fn. 743
- (aus einem Gebot) abgeleitetes 261, 271, Fn. 746
- Vergeltungsprinzip (Kelsen) Fn. 135, Fn. 229, Fn. 580
- Verhaltenservartung/-orientierung, *siehe* generelle Verhaltenservartung
- Verhaltensnorm, *siehe* Norm
- und Kompetenznorm 291 ff., Fn. 803, 308 in Fn. 816
- und Sanktionsnorm 93 in Fn. 355, Fn. 451, 308 f. in Fn. 816
- Verhinderung des Rücktritts vom Versuch (Schroeder) 171 ff.
- Vermeidbarkeit
- als negativer Begriff 219 in Fn. 588, Fn. 590
- als wirkliche Möglichkeit 216, 219 f., 220 ff., 223 ff., 228, Fn. 869
- ihr Maßstab Fn. 596, 226 f.
- und gesetzmäßige Möglichkeit 220 ff., 222 f., 228, 353 in Fn. 946
- und strafrechtliche Kausalitätsprüfung Fn. 589, Fn. 593, 241
- und Verlaufshypothese 209, 216 ff., Fn. 588, 220 ff., 222 f., 241, 354 in Fn. 946
- Vermeidbarkeitsformen 241 f.
- „Beseitigen der Rettungschance“, als Freischalten eines gefährdenden Verlaufs 334 f., 345 f.
- „Nichtgefährden“, grundsätzliche normative Bindung 272, 320 ff., 345 f.
- „Retten“, normative Differenz zum „Nichtgefährden“ 321 f.
- Vermeideverhalten, Formen, *siehe* Vermeidbarkeitsformen
- Verpflichtbarkeit, *siehe* normative Ansprechbarkeit
- Verpflichtung (als Position im Rechtsverhältnis) 288, 293, 300
- Versuchsstrafbarkeit 129, Fn. 527, *siehe auch* untauglicher Versuch
- Vorhersehbarkeit 227 f., Fn. 869
- Vorsatz Fn. 437, Fn. 459, *siehe auch* Tatbestandsvorsatz *und* Eventualvorsatz
- und besondere Tatsubjektmerkmale Fn. 445
- Vorurteil (Vor-vollzug der Normapplikation) 104 ff.
- formale Seite 110 f., Fn. 387, 115
- materiale Seite 112 f., 115
- Willensfreiheit, *siehe* Freiheit
- Wissen, *siehe* Kenntnis
- zentrale Zurechnung (Kelsen) Fn. 113, 33 f., 42 ff., 47
- und Einheit der Rechtsordnung 44, 46 f.

- und periphere Zurechnung 33 f., Fn. 121, 56
- und Zuschreibung 42, 50, 53 ff., 56
- Zuordnungszusammenhang
 - allgemeiner 196, 197 f., 310 f.
 - besonderer 196, 198, 310 ff.
 - zur Terminologie Fn. 533
 - Zweistufigkeit als allgemeiner und besonderer 195 ff.
 - Zweistufigkeit des allgemeinen 197 f.
- Zurechenbarkeit
 - bei Pufendorf, *siehe* imputativitas
- Zurechnung
 - als apriorische Kategorie (Kelsen) 38 f.
 - als Beziehung des Bewertungsergebnisses auf den Normadressaten 58 ff., 72, 80, Fn. 305, 96
 - als Möglichkeit der Bewertung eines Geschehens durch eine Norm 62 ff., Fn. 250, 72, 80, 96 f.
 - als Verbindung der Elemente der Norm (Kelsen) 30, 72 f., *siehe auch* periphere Zurechnung
 - der Rechtsfolge/Sanktion 36 ff., Fn. 136, 59 f., Fn. 298, Fn. 305
 - des Geschehens als Erfolg 189 ff., *siehe auch* Erfolg
 - des Geschehens als Unrechtsverhalten 131 ff., *siehe auch* Unrechtsverhalten
 - objektive, Lehre von der 89 f., Fn. 451, 169 in Fn. 481, 221 in Fn. 590
 - periphere (Kelsen), *siehe* ebendort
 - und menschliche Ordnung/Gesellschaft 28 f., 39 f., 41, 57, 59, 60, 61 f., 91 ff.
 - und Zuschreibung, *siehe* ebendort
 - zentrale (Kelsen), *siehe* ebendort
 - zum Zweck der Normstabilisierung 59, 61 f., 66 f., 80, Fn. 419, Fn. 598
 - zum Zweck der Personifikation (Kelsen) Fn. 113, 32, 34, 42, 44 f., 46 f., 50 f., 53 f., 56
 - zur Schuld/zum Verdienst, *siehe* imputatio iuris
- Zurechnungsbegriff
 - bei Adolf Merkel 87 ff.
 - bei Feuerbach 82 ff.
 - bei Hruschka 76 ff.
 - bei Kelsen 30 ff., 94 f.
 - bei Pufendorf 12 ff., 19, 28 f., 91 f.
 - bei Schmid 82
- Zurechnungs(end)punkt 59
 - bei Kelsen 32, 42, 44, 45, 54 f., 56 f.
- Zurechnungsfähigkeit, *siehe* Zurechenbarkeit
- Zurechnungskriterien (normative), vorzufindende im Fall des Abbruchs eines rettenden Verlaufs
 - Duldungspflichtverletzung als Zuordnungsgrund 268, 337 ff.
 - Grundgedanke: normative Substitution fehlender Bewirkenskausalität Fn. 493, 251 f., 280
 - Zuordnung der Rettungschance zum Bedrohten, Hintergrund 280, 313 ff., 316 ff.
- Zurechnungsprinzip, *siehe* Kausalitätsprinzip
 - und Rechtswissenschaft bei Kelsen 39 ff.
- Zurechnungsregel 62 ff., Fn. 249, 96 f., 97 ff., 117 ff., Fn. 801
 - allgemeine 117 ff.
 - ihre Verwiesenheit auf die Norm 98, 99 ff., 115 f., 117
 - und Verhaltensnormsystem Fn. 249, 76, 97 ff.
- Zuschreibung (Kelsen) Fn. 113, 34, 42, 48 ff., 53
 - und zentrale Zurechnung 42, 50, 53 ff., 56
- Zustand, unrechter Fn. 264, 91, 278, 326
- Zwang, rechtmäßiger Fn. 790